

Synopse

Anpassungen bei der Zustellung von Verfügungen und Entscheiden

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **124.11** | 614.11

Aufgehoben: –

	Anpassungen bei der Zustellung von Verfügungen und Entscheiden
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2025 (RRB Nr. 2025/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 21^{ter} 3 ^{ter} . Form der Zustellung 1 Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. 2 Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.	§ 21^{ter} <i>Aufgehoben.</i>
	II.

	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 136 3. Eröffnung ¹ Verfügungen und Entscheide werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ^{1bis} Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln. ² Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden.	^{1bis} <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Roberto Conti Präsident Markus Ballmer Ratssekretär

	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.